

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Krismer-Huber, Edlinger, Mag. Hackl, Dr. Michalitsch, Bader und Ing. Rennhofer

betreffend **Keine Elektrizitätsabgabe auf Ökostrom-Eigenverbrauch**

Im Februar 2014 wurde mit Erlass des Finanzministeriums klargelegt, wie die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen zu erfolgen hat. Die bisher nicht exekutierte Regelung des Elektrizitätsabgabegesetzes hat binnen kürzester Zeit zu großer Verunsicherung bei Produzenten, Händlern und Konsumenten geführt. Angesichts der bekannten wirtschaftlichen und fördertechnischen Rahmenbedingungen ist diese zusätzliche Hürde für viele BürgerInnen unverständlich. Die Thematik betrifft alle Ökostromanlagen, also z. B. auch Kleinwasserkraftwerke.

Nach dem Elektrizitätsabgabegesetz sind Elektrizitätserzeuger von der Abgabe befreit, die die elektrische Energie für den Eigenbedarf erzeugen, wenn die Erzeugung für den Eigenbedarf pro Jahr nicht größer als 5.000 kWh ist. Der Verbrauch von selbst erzeugtem Strom ist somit bis zum Erreichen der Freigrenze steuerfrei, ab Überschreiten dieser Freigrenze unterliegt laut Erlass der gesamte selbst erzeugte und (privat und/oder erwerbswirtschaftlich) verbrauchte Strom der Abgabe. Die Abgabe (1,5 Cent je kWh) ist monatsweise selbst zu berechnen und bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Monats an das zuständige Finanzamt zu entrichten.

Gegen diese Abgabe sprechen viele Argumente. Beispielhaft darf angeführt werden:

- Diese Abgabe widerspricht den Zielen des Ökostromgesetzes und der Energiewende

- Die vielfach geforderte Marktfähigkeit der Ökostromanlagen wird durch diese Abgabe konterkariert
- Der auch von der Politik gewollte Eigenstromverbrauch (vgl. Koalitionsabkommen der österreichischen Bundesregierung 2013-2018) wird durch die Abgabe erschwert.
- Es ist anzunehmen, dass die administrativen Kosten in den meisten Fällen den fiskalischen Nutzen übersteigen werden.

Daher hat die Landesenergiereferenten-Konferenz (LERK) am 7.4.2014 in Wien einen Beschluss zur „Energieabgabenbefreiung für den Eigenverbrauch von anerkannten Ökostromanlagen“ gefasst: „Herr Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie Herr Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen werden ersucht, dafür einzutreten, dass [...] selbsterzeugte, dem Eigenverbrauch zugeführte Energie aus Ökostromanlagen generell von der Energieabgabe befreit wird.“

Im März und April haben mehrere Besprechungsrunden im Finanzministerium zur Behebung des Problems stattgefunden. Ein Lösungsvorschlag wurde erarbeitet, wonach unter anderem eine Freigrenze für den Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Ökostrom von 25.000 kWh eingezogen werden sollte. Am 16.4.2014 wurde allerdings seitens des BMF mitgeteilt, dass die Unterlagen der SPÖ übermittelt wurden, aber keine Einigung erzielt werden konnte und damit die vorgeschlagene Neuregelung der Elektrizitätsabgabe im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes offen bleibt.

Überdenken der Abgabenbefreiungen für Fossile Energie

Im Gegensatz zum Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Ökostrom, gibt es eine Abgabenbefreiung für Strom, soweit dieser für die Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, Erdgas oder von Mineralöl verwendet wird (vgl. § 2 Z 2 Elektrizitätsabgabegesetz). Auch von der Erdgasabgabe ist Erdgas befreit, das zur Herstellung, für den Transport oder für die Speicherung von Erdgas und das für den Transport und für die Verarbeitung von Mineralöl verwendet wird (vgl. § 2 Z 1 und 2 Erdgasabgabegesetz).

Von diesen Befreiungen profitieren insbesondere Betreiber von Erdöl- und Erdgas-Pipelines. Befreit sind damit auch jene Mengen, die nur durch Österreich

durchgeleitet werden. Für den Erdöl- und Erdgastransport wurden im Jahr 2008 immerhin 11 PJ an Energie aufgewendet. Laut Förderungsbericht 2012 der Bundesregierung entstehen durch diese Befreiung Steuermindereinnahmen von ca. 150 Mio. Euro.

Im Zuge einer notwendigen Anpassung des Elektrizitätsabgabegesetzes sollten daher auch die Befreiungen für fossile Energieträger geprüft und überdacht werden, ohne dadurch die österreichischen Endkonsumenten zusätzlich zu belasten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung dafür einzusetzen, dass

- 1) Ökostromerzeuger, die den Ökostrom für den Eigenbedarf erzeugen, von der Elektrizitätsabgabe befreit werden;
- 2) Die Befreiung von Elektrizitätsabgabe für elektrische Energie, die für die Fortleitung von Erdgas oder Mineralöl verwendet wird, im Interesse einer ökologischen Energiepolitik überdacht wird und dadurch die österreichischen Endkonsumenten nicht zusätzlich belastet werden;
- 3) Die Befreiung von der Erdgasabgabe für Erdgas zum Zwecke des Transportes im Interesse des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit überdacht wird und dadurch die österreichischen Endkonsumenten nicht zusätzlich belastet werden.“